

Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Regelungen für das Versorgungsverhältnis

Hinsichtlich Ihrer Beitragszahlungen und Ihrer Leistungsbezüge im Versorgungsfall gelten das Einkommensteuergesetz (EStG) und die Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).

Allgemeines

Der Arbeitnehmer hat gemäß § 1a Betriebsrentengesetz (BetrAVG) einen Anspruch auf Entgeltumwandlung in Höhe von bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG). Weitere 4 % können vom Arbeitnehmer umgewandelt werden, wenn ein Tarifvertrag dies vorsieht oder eine andere vertragliche Vereinbarung eine weitere Entgeltumwandlung ermöglicht. Machen Sie von der Möglichkeit der Riester-Förderung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Gebrauch, können Sie zusätzliche Beiträge gemäß § 10a EStG bei uns für Ihre Altersversorgung einzahlen.

1. Steuerrechtliche Regelungen vor Rentenbeginn

Sofern Ihr Arbeitgeber bei uns Mitgliedsunternehmen ist, gelten für die Beitragszahlungen aus Ihren Entgeltumwandlungen:

- a. Steuerfreiheit der Beiträge gemäß § 3 Nr. 63 EStG. Der jährliche Umwandlungsbetrag ist auf 8 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (BBG) beschränkt.
- b. Von dieser Entgeltumwandlung in Höhe von maximal 8 % der BBG sind die ersten 4 % steuer- und sozialversicherungsfrei und weitere 4 % steuerfrei möglich.
- c. Wurden bis zum 01.01.2018 gemäß § 40b Abs. 1 und 2 Satz 1 und 2 EStG in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung (a. F.) pauschal besteuerte Beiträge an die Versorgungskasse oder andere Versorgungsträger geleistet, besteht diese Möglichkeit auch zukünftig.
- d. Die steuerfreien Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG verringern sich um die Höhe der pauschal versteuerten Beiträge nach § 40b EStG (a. F.).

Machen Sie von der Möglichkeit der Riester-Förderung im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung Gebrauch, können Sie zusätzliche Beiträge gemäß § 10a EStG bei uns für Ihre Altersversorgung einzahlen.

In Fällen, in denen das Arbeitsverhältnis mindestens ein Jahr ruht, wie etwa in der Elternzeit, Pflegezeit für Angehörige oder während eines Sabbaticals, können oft keine Beiträge zur Altersvorsorge geleistet werden.

Eine möglichst lückenlose Beitragszahlung ist jedoch für den Aufbau einer zusätzlichen Vorsorge sehr wichtig. Dies hat der Gesetzgeber erkannt und Arbeitnehmer erhalten durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz, soweit die Voraussetzungen erfüllt werden, die Möglichkeit, für jedes Jahr ohne Entgelt eine Nachzahlung in Höhe von 8 % der aktuellen BBG zu leisten. Dabei können auch entgeltlose Dienstjahre vor dem 01.01.2018 einbezogen werden. Insgesamt können höchstens Beiträge für 10 Jahre nachgezahlt werden.

Sofern Sie nach Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis den Vertrag freiwillig fortführen, können Sie die Höhe der Beiträge bis zur Höhe der Zahlungen im letzten Jahr der Beschäftigung frei wählen. Im Übrigen gelten für freiwillige Beiträge nach Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen die jeweils gültigen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB). Die Beitragszahlung im Rahmen der freiwilligen Mitgliedschaft erfolgt dann aus dem versteuerten Nettoeinkommen.

2. Steuerrechtliche Regelungen nach Rentenbeginn

Ihre aus einkommensteuerfreien Beiträgen und aus Beiträgen über die Riester-Förderung erreichten Renten und einmaligen Zahlungen sind in der Leistungsphase gemäß § 22 Nr. 5 EStG voll zu versteuern. Die aus pauschal und individuell versteuerten Beiträgen erreichten Renten und einmaligen Zahlungen sind gemäß § 22 Nr. 1 Satz 3 a) Doppelbuchstabe b) EStG mit dem Ertragsanteil zu versteuern.

Sofern Sie Einkommensteuer auf unsere Leistungen entrichten müssen, zahlen Sie diese direkt an das für Sie zuständige Finanzamt. Ob eine Steuererklärung nötig ist, muss jeder Rentenempfänger selber prüfen. Sie erhalten von uns nach jedem Jahr, in dem Sie Leistungen erhalten haben, eine Bescheinigung gemäß § 22 Nr. 5 Satz 7 EStG, die Sie für eine Steuererklärung nutzen können. Außerdem melden wir die an Sie gezahlten Leistungen gemäß § 22a EStG an die Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Von dort erhält das für Sie zuständige Finanzamt die Information über die Ihnen ausgezahlte Leistung.

Sollten Sie von Ihrem Kapitalwahlrecht Gebrauch machen und anstatt einer Altersrente eine Kapitalauszahlung beantragen; ist zunächst steuerlich zwischen Leistungen aus steuerfreien oder zulagengeförderten Beiträgen und Leistungen aus versteuerten Beiträgen zu unterscheiden.

Bei Kapitalleistungen aus Anwartschaften aus steuerfreien Beiträgen gemäß § 3 Nr. 63 EStG oder aus zulagengeförderten Beiträgen gemäß § 10a EStG (Riester) sind grundsätzlich steuerpflichtig.

Bei Altzusagen ist die gesamte Kapitalleistung steuerfrei, wenn die Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse zum Zeitpunkt der Ausübung länger als 12 Jahre bestanden hat. Hat die Mitgliedschaft bei der Versorgungskasse weniger als 12 Jahre bestanden, ist nur der Ertragsanteil zu versteuern.

Bei Neuzusagen ist der Ertragsanteil zu versteuern, wenn die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Ausübung des Kapitalwahlrechtes keine 12 Jahre bestand. Besteht die Mitgliedschaft 12 Jahre oder länger, ist der hälftige Ertragsanteil zu versteuern.

Der Ertragsanteil errechnet sich jeweils aus der Differenz zwischen den eingezahlten Beiträgen und dem Auszahlungsbetrag.

3. Sozialversicherungsrechtliche Regelungen

Wenn Sie Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sind, teilen Sie uns bitte vor dem Leistungsbezug mit, bei welcher gesetzlichen Krankenversicherung Sie versichert sind. Wir melden dann unsere Leistungen Ihrer Krankenversicherung.

Mit einigen Ausnahmen sind gemäß § 229 des fünften Sozialgesetzbuchs (SGB) von Ihnen für unsere Leistungen die vollen Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung zu zahlen, soweit der zum 01.01.2020 eingeführte Freibetrag überschritten wird. Die für Sie geltenden Beitragssätze können Sie bei Ihrer Krankenversicherung erfragen.

Die Krankenversicherung entscheidet, ob Sie die Beiträge direkt zahlen oder ob wir die Beiträge von Ihrer Rente einbehalten und an Ihre Krankenkasse weiterleiten.

Sie erhalten die aus der Riester-Förderung erreichten Renten ohne Abzüge für die Kranken- und Pflegeversicherung. Ebenso unterliegen Leistungen aus Anwartschaften aus einer privaten Fortführung nach dem Ausscheiden aus dem Mitgliedsunternehmen nicht der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht.

Sofern Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner freiwillig versichert sind, ist die Systematik zur Ermittlung des beitragspflichtigen Einkommens und der Beitragssätze etwas anders als bei den pflichtversicherten Rentnerinnen oder Rentnern. Der Freibetrag kommt auch nicht zum Ansatz. Ob eine Rentnerin oder ein Rentner in der Krankenversicherung der Rentner freiwillig versichert ist, können nur die Krankenkassen klären.

Vereinfacht gesagt, gilt: Wer in der zweiten Hälfte seines Berufslebens nicht mindestens zu 90 Prozent sogenannte Vorversicherungszeiten bei einer gesetzlichen Krankenversicherung nachweisen kann, ist als Rentnerin oder Rentner freiwilliges Mitglied der gesetzlichen Krankenkasse der Rentner. Diese Vorversicherungszeiten sind im Wesentlichen Versicherungszeiten bei einer gesetzlichen Krankenversicherung. Das gilt unabhängig davon, ob die Rentnerin oder der Rentner vor Rentenbeginn freiwillig versichert, pflichtversichert oder familienversichert war.

Auch Kapitalzahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung unterliegen, wie laufende Renten, grundsätzlich der Beitragspflicht in der Kranken- und Pflegeversicherung. Kapitalzahlungen sind z. B. Abfindungen oder Kapitalauszahlungen anstelle einer Altersrente. Zur Ermittlung des laufenden Kranken- oder Pflegeversicherungsbeitrags wird ein fiktiver Zahlungsbetrag ermittelt. Dabei wird die Kapitalzahlung fiktiv auf 10 Jahre verteilt und dann durch 12 geteilt.

Einer Kapitalzahlung von 12.000,- € entspricht ein fiktiver monatlicher Zahlbetrag von 100,- €. Für diesen fiktiven Zahlbetrag aus der betrieblichen Altersvorsorge wird der Kranken- und Pflegeversicherungsbeitrag von der Krankenversicherung berechnet und der Rentnerin oder dem Rentner im Zeitraum von 10 Jahren separat in Rechnung gestellt.

Zum 01.01.2020 wurde ein monatlicher Freibetrag in der gesetzlichen Krankenversicherung der Rentner eingeführt. Er wächst dynamisch und beträgt ein Zwanzigstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV). Erst Betriebsrenten, die über diesem Freibetrag liegen, werden anteilig mit dem bei der jeweiligen Krankenkasse geltenden Beitragssatz verarbeitet.

Pflegeversicherungsbeiträge sind, wie auch die Krankenversicherungsbeiträge, erst ab Überschreiten des Freibetrages zu zahlen. Im Gegensatz zu den Krankenversicherungsbeiträgen sind die Beiträge zur Pflegeversicherung nicht auf den übersteigenden Anteil beschränkt, sondern sind für die gesamte Rente in voller Höhe zu zahlen.